OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701765/21/MZ

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J H, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.03.2022, GZ: VStV/922300231899/2022, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.03.2022, GZ: VStV/922300231899/2022, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 07.02.2022, GZ: VStV/922300231899/2022, gemäß § 49 Abs 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 14.02.2022 zugestellt worden und die zweiwöchige Einspruchsfrist mit Ablauf des 28.02.2022 verstrichen. Der mit 04.03.2022 eingebrachte Einspruch des Bf sei daher verspätet.

II. In seiner rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf auf das Wesentliche verkürzt vor, aufgrund einer Abwesenheit von der Abgabestelle sei die Zustellung nicht am 14.02.2022 sondern erst am 28.02.2022 erfolgt und der Einspruch rechtzeitig.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.02.2022, GZ: VStV/922300231899/2022, wurde dem Bf nach einem gescheiterten Zustellversuch am 11.02.2022 und entsprechender Verständigung am 14.02.2022 (erster Tag der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt; dagegen wurde am 03.03.2022 Einspruch erhoben.

c.2) Beweiswürdigung:
Der Bf bringt im Rechtsmittelschriftsatz lediglich vor, „am 10.02.2022 bzw. am 14.02.2022 … nicht an [s]einer Meldeadresse … aufhältig, sondern ortsabwesend“

gewesen zu sein. Auch nach der Rückkehr habe er aufgrund einer Erkrankung keine Möglichkeit gehabt, die Sendung abzuholen, da er erkrankt sei und sich bis zu seiner Genesung am 28.02.2022 zur Pflege und Unterstützung bei seiner Mutter aufgehalten habe.

Ein konkretes Vorbringen, wie lange die Ortsabwesenheit bestanden und wo sich der Bf aufgehalten hat, wird, trotz rechtsfreundlicher Vertretung, bis zum Ende des Beweisverfahrens nicht erstattet.

Im Wege der ersten Verhandlung wurde dem Vertreter des erkrankten und daher nicht teilnehmenden Bf das Vorbringen im Rechtsmittelschriftsatz noch einmal vorgehalten und dieses dahingehend bestätigt, dass der Bf ihm erzählt habe, dass er zu diesem Zeitpunkt sehr viel auf verschiedensten Demonstrationen in ganz Österreich unterwegs gewesen ist und vor diesem Hintergrund nicht an der Abgabestelle anwesend gewesen ist. In weiterer Folge sei eine Erkrankung erfolgt und habe sich der Bf für ca 7 bis 10 Tage in die häusliche Pflege bei der Mutter begeben. Erst dann sei eine Rückkehr an die Abgabestelle erfolgt und schließlich eine Behebung der in Rede stehenden Sendungen am 28.02.2022 vorgenommen worden. Dies wurde vom Bf im Wege der fortgesetzten Verhandlung am 13.09.2022 auch bestätigt und ausdrücklich auf Nachfrage hin angegeben, „in dem Zeitraum vor der häuslichen Pflege bei der Mutter in ganz Österreich … und nicht in L gewesen zu sein“.

Auf Vorhalt des Verhandlungsleiters, dass beim Verwaltungsgericht diverse Strafverfahren zu den Tatzeitpunkten 02.02.2022, 04.02.2022, 05.02.2022, 06.02.2022, 13.02.2022, 18.02.2022 und 20.02.2022 und bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich Verfahren betreffend den 21.02.2022 und am 25.02.2022 anhängig seien und es vor diesem Hintergrund nicht wirklich in Frage stehe, ob der Bf sich zu diesem Zeitpunkt in L aufgehalten habe, wurde dies zugestanden und das Vorbringen dahingehend modifiziert, dass zwar eine Anwesenheit in L bestanden habe, aber die Abgabestelle nicht aufgesucht worden sei.

Auf den weiteren Vorhalt durch den Verhandlungsleiter, dass im Hinblick auf das Vorbringen der bP in etwa 7 bis 10 Tage erkrankt und in diesem Zeitraum bei der Mutter aufhältig gewesen zu sein, dies nicht erkläre, wieso eine Abwesenheit am im Rede stehenden Zustellzeitpunkt vorliege, modifizierte der Bf erneut sein Vorbringen und gab an, dass die 7 bis 10 Tage lediglich eine Schätzung dargestellt hätten und in weiterer Folge auch nicht so scharf gesehen werden dürften.

Als der Verhandlungsleiter schließlich signalisierte, dass er dem bisherigen Vorbringen keinen Glauben schenkt, wurde das Vorbringen schließlich dahingehend abgeändert, als das Postfach des Bf voll gewesen sei und eine Zustellung daher nicht vorgenommen hätte werden dürfen. Dies konnte zwar

durch die glaubwürdige Aussage der Zustellerin, die in der Verhandlung nachvollziehbar ihre zahlreichen Kontakte mit dem Bf darlegte, widerlegt werden, zeigt jedoch, dass der Bf immer dann, wenn eine seiner Argumentationslinien nicht mehr stand hält, seine Verantwortung ändert.

Hinzu tritt die Aussage des Zeugen L, der glaubwürdig darlegte, dass der Bf kurz vor dem 25.01.2022, und damit zeitnahe zum verfahrensgegenständlichen Zustellzeitpunkt, ein Video gepostet hat, in welchem der Bf am Boden gesessen oder gekniet ist und rundherum eine Fülle von Benachrichtigungen über die Verständigung eines behördlichen Dokuments, ausgebreitet gewesen sind. In dem Video habe der Bf dann angegeben, dass unzählige Verfahren gegen ihn anhängig seien, dass er sich darum aber nicht kümmern würde, da man ihm sowieso nichts anhaben könne.

Vor diesem Hintergrund erachtet das erkennende Gericht die Aussage des Bf, im Zeitpunkt der Hinterlegung bzw Zustellung ortsabwesend gewesen zu sein, als nicht glaubwürdig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann „[d]er Beschuldigte [...] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben".

b) Wie dargelegt erfolgte die Zustellung der in Rede stehenden Strafverfügung am 14.02.2022; die Einspruchsfrist endete sohin am 28.02.2022.

c) Der Bf hat seinen Einspruch am 03.03.2022 an die belangte Behörde übermittelt. Dieser war vor dem Hintergrund obiger Ausführungen verspätet und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer